

Digitalisierte Informationen im Rahmen einer IT-anknüpfungsfähigen Juristischen Methodenlehre¹

Wolfgang Kilian²

Das Ziel dieser Studie ist die Digitalisierung von Informationen im Rahmen einer IT-anknüpfungsfähigen Juristischen Methodenlehre. Die Rechtsinformatik könnte als Subdisziplin der AI-Forschung im Rahmen einer informationell orientierten juristischen Methodenlehre und Rechtstheorie weiterentwickelt werden. Dafür wären die einzelnen Phasen des juristischen Entscheidungsprozesses zu analysieren und die Schnittstellen für eine computergestützte Informationsverarbeitung zu definieren. Gleichwohl bleibt zu betonen, dass es auch mit noch so intelligenten Computerprogrammen nicht möglich sein wird, eine nicht triviale juristische Entscheidung vollautomatisch zu treffen. Ob eine programmgesteuerte juristische Entscheidung „richtig“ ist, lässt sich nur im Hinblick auf das konkrete formal-rationale Informationsgewinnungs- und Verarbeitungsverfahren feststellen, nicht im Hinblick auf die Frage, ob die Entscheidung fair, nichtdiskriminierend oder gerecht ist. Es gibt menschliche Eigenschaften, die nicht durch einen Computer ersetzt werden können.

Einleitende Bemerkungen

Rechtswissenschaftliche Denk- und Entscheidungsprozesse verlaufen nach der traditionellen Juristischen Methodenlehre hermeneutisch³. Die juristischen Auslegungsmethoden dienen weniger der Rechtsgewinnung als der Rechtfertigung von Ergebnissen. Es ist bekannt, dass bei Anwendung einer juristischen Auslegungsmethode (Wortlaut; historische Interpretation; Sinn und Zweck; Verfassungskonformität), die alle als gleichwertig gelten, unterschiedliche Ergebnisse auf der Grundlage desselben Sachverhalts und derselben Rechtsnorm erzielt werden können. Unterstellt man das Vorhandensein einer grundsätzlich gleichen Fachkompetenz der Richter auch in der Hierarchie der Gerichte, dann ist zu vermuten, dass die Divergenzen auf Abweichungen in der Art der Informationsgewinnung und Informationsbewertung beruhen.

Computer und Recht

Schon seit Beginn der Computerisierung Anfang der 1970er Jahre kam im Rahmen der allgemeinen Diskussion über die „Datenverarbeitung im Recht“ die Frage auf, wie man Computer als Hilfsmittel für juristische Entscheidungsprozesse nutzen könnte und welche Implikate damit verbunden wären. Die technischen Aspekte trafen mit der generellen Kritik an der juristischen Dogmatik⁴, der Kritik an der juristischen Methodik⁵, der Diskussion um eine neue Juristenausbildung⁶, der Forderung nach einer politisch aufklärten Rechtswissenschaft⁷ und der Forderung nach der Einbeziehung von „Nachbarwissenschaften“⁸ zusammen.

Die traditionelle Rechtstheorie, deren Bestandteil die Methodenlehre ist, war auf diese kritischen Aspekte nicht vorbereitet. Sie hielt an der Illusion der „Richtigkeit“ von Entscheidungen als Ergebnis einer Subsumtion bei Anwendung

der Aristotelischen Logik („Justizsyllogismus“) fest. Diese ist mit der formalen (mathematischen Logik), die der elektronischen Datenverarbeitung zu Grunde liegt, nicht identisch⁸. So kam es, dass sich die „Rechtsinformatik“ als eine angewandte Informatik¹⁰ von der Rechtstheorie abspaltete und als eigene Disziplin emanzipierte. Sie stieß auf reges Interesse vor allem bei jüngeren Rechtswissenschaftlern. Parallelentwicklungen in anderen europäischen Staaten sowie in Nord- und Südamerika¹¹ waren und sind zu beobachten. Die später zur Anerkennung gelangte Definition der Rechtsinformatik als „Wissenschaft von den Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen der Informationstechnologie im Recht“¹² macht

¹ Fundstelle: J. Pohle, K. Lenk (Hrsg.), Der Weg in die „Digitalisierung“ der Gesellschaft. Was können wir aus der Geschichte der Informatik lernen?, Marburg 2021, s. 303–314.

² Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Kilian, Gründer (1983) und Leiter (bis 2007) des Instituts für Rechtsinformatik der Leibniz-Universität Hannover; Gründungspräsident der Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik (GRVI; heute: DGRI); Gastprofessor an der Universität Wrocław/Breslau (seit 1999); Schwerpunkte: Zivilrecht; Wirtschaftsrecht; Rechtstheorie; Rechtsinformatik. ORCID: 0000-0001-5812-5736.

³ K. Engisch, „Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Sachverhalt und Norm“ – Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl., Heidelberg 1960, s. 15.

⁴ B. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung; zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Aufl., Tübingen 2017, *passim*.

⁵ J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main 1970, *passim*.

⁶ § 5 a Deutsches Richtergesetz – Experimentierklausel für die Einstufige Juristenausbildung (wieder aufgehoben).

⁷ R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, Funk-Kolleg Recht, Frankfurt am Main–Hamburg.

⁸ D. Grimm (Hg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Band 1, Frankfurt am Main 1973, *passim*.

⁹ W. Kilian, Mathematische Logik und Recht, Der Betrieb (DB), 1971, Nr 6, s. 273–277.

¹⁰ Steinmüller führte an der Universität Regensburg im Jahre 1970 die erste Lehrveranstaltung zur Rechtsinformatik durch.

¹¹ H. W. Baade (Hg.) Jurimetrics. Law and Contemporary Problems 1963, s. 28(1).

¹² W. Kilian, Warum Rechtsinformatik?, Computer & Recht (CR), 2021, Nr 17(2), s. 132–135.

die drei Säulen der Rechtsinformatik als umfassenderen Anspruch deutlich. Alle „Säulen“ (Bereiche) wurden anfangs zum Gegenstand der Forschung gemacht und nicht – wie heute weit vorherrschend – auf die dritte „Säule“ (juristische Folgen der IT-Entwicklung: „Informationsrecht“; „IT-Recht“; „Computerrecht“) reduziert.

Schon seit Beginn der „nichtnumerischen“ Datenverarbeitung Anfang der 1970er Jahre ist versucht worden, die Transparenz und Rationalität juristischer Entscheidungen mit Hilfe von Computern zu erhöhen. Auf der Grundlage der Allgemeinen Wissenschaftstheorie¹³ und der Arbeitsweise des Computers stand die Entwicklung formallogischer Kalküle für juristische Subsumtionsprozesse im Vordergrund. In Deutschland zeugen die Arbeiten von *Klug*¹⁴, *Rödiger*¹⁵, *Podlech*¹⁶, *Fiedler*¹⁷, *Suhr*¹⁸, *Popp* und *Schlink*¹⁹, *Haft* und *Müller-Krumbhaar*²⁰ oder *Gordon*²¹ von diesem Ansatz. Aber auch *Luhmann*²² thematisierte die Programmierung von juristischen Entscheidungen und das Problem der Flexibilität. Im Ausland ist vor allem der Rechtstheoretiker *Thorne McCarty* mit seinem AI-Computerprogramm „Taxman“ hervorgetreten (1977). „Artificial Intelligence“ war also bereits vor mehr als 40 Jahren ein Thema in der Rechtswissenschaft.

Diese Bemühungen versandeten in Deutschland weitgehend in den frühen 1980er Jahren aus folgenden Gründen:

- Erkenntnis, dass die Art und Weise der traditionellen „Subsumtion“ nicht einfach durch formale (mathematische) Logik zu ersetzen ist.
- Erkenntnis, dass die juristische Fachsprache unpräzise ist und dass die Semiotik der juristischen Fachsprache nicht auf der Ebene der Logik (Grammatik), sondern auf der Ebene der Semantik und der Pragmatik die größte Bedeutung für Entscheidungsprozesse besitzt.
- Einsicht, dass sowohl Folgenerwägungen als auch Rückkopplungen bei juristischen Entscheidungen Beachtung finden müssen (Kybernetik).
- Einsicht, dass das subjektive Vorverständnis des juristischen Entscheiders Einfluss auf das Ergebnis hat²³.
- Erkenntnis, dass der Stand der Technik unzureichend ist (Mangel an Speicherplatz für Informationen; Mangel an leistungsfähiger Software für die Verarbeitung von Informationen; Beschränkungen im Zugang zu und in der Übermittlung von Informationen).

Zudem wurde die Grundlagenforschung finanziell beschnitten²⁴, Forschungsinitiativen behindert²⁵ und Professorenstellen an Juristischen Fakultäten weiterhin nur für die klassischen juristischen Fächer gewidmet. Entsprechend erlahmte das Spezialisierungsinteresse sowie das Interesse an der Forschung über die Möglichkeiten der Computernutzung im Recht.

Digitalisierungsschub in der Informationsgesellschaft

Mit den gegenwärtigen staatlich geförderten Digitalisierungsinitiativen und der Computeraffinität junger Juristen kommt wieder Bewegung in die Rechtsinformatik im ursprünglichen Sinne. Anders als früher stehen heute geeignete Hard- und Software, digitalisierte Informationsquellen, juristische Datenbanken und leistungsfähige Datenübertragungsnetze zur Verfügung. Unverändert geblieben ist aber bis heute die traditionelle juristische Methodenlehre.

Automatisierungen auf der Ebene der Rechtsnormen

Wenn man mit *Luhmann* (1968b: 68ff., 1969: 130) die Struktur von Rechtsnormen entweder als „Konditionalprogramme“ (wenn-dann-Charakter) oder als „Zweckprogramme“ (zielorientierte Normen) unterscheidet, dann eignen sich insbesondere die Zweckprogramme, die im Wirtschaftsrecht

¹³ H. Albert, Plädoyer für kritischen Rationalismus, München 1971, *passim*; K. Popper, Logik der Forschung, 3. Aufl., Tübingen 1969, *passim*; W. Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1, Berlin 1969, *passim*.

¹⁴ U. Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., Berlin 1966, *passim*.

¹⁵ J. Rödiger, Axiomatisierbarkeit juristischer Systeme, Datenverarbeitung im Recht (DVR) 1972, Nr 1(2/3), s. 170–208.

¹⁶ A. Podlech, Wertungen und Werte im Recht, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 1970, Nr 95, s. 185–223.

¹⁷ H. Fiedler, Automatisierung im Recht und juristische Informatik, Juristische Schulung (JuS) 1970, s. 71.

¹⁸ D. Suhr, DISUM: Konzept eines dialogischen Subsumtionshilfeprogramms höheren Abstraktionsgrades, [in:] D. Suhr (Hg.), Computer als juristischer Gesprächspartner. Arbeitspapiere Rechtsinformatik, H. 2, Berlin 1970, s. 21–46.

¹⁹ W.G. Popp, B. Schlink, JUDITH. Konzept und Simulation eines dialogischen Subsumtionshilfeprogramms mittleren Abstraktionsgrades, [in:] D. Suhr, (Hg.), Computer als juristischer Gesprächspartner. Arbeitspapiere Rechtsinformatik, H. 2, Berlin 1970.

²⁰ F. Haft, H. Müller-Krumbhaar, SEDOC – ein Verfahrensvorschlag zur Erschließung juristischer Literatur mit Computern, Juristische Arbeitsblätter (JA) 1970, Nr 2, s. 566–577.

²¹ T.F. Gordon, The Role of Exceptions in Models of the Law, [in:] R. Fiedler, H. Traummüller (Hg.), Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme, München 1986, s. 52–59.

²² N. Luhmann, Die Programmierung von Entscheidungen und das Problem der Flexibilität, [in:] R. Mayntz (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln–Berlin 1968a, s. 324–341; N. Luhmann, Zweckbegriff und Systemrationalität, Frankfurt am Main, s. 68 ff.

²³ J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main 1970, *passim*; B. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung: zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Aufl., Tübingen 2017, *passim*.

²⁴ Etwa die Auflösung der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) in Birlinghoven (einschließlich der Forschungsstelle für Juristische Informatik und Automation von Prof. Fiedler).

²⁵ So das Scheitern des Antrags für Stiftungsprofessuren der Volkswagenstiftung 1979 (W. Steinmüller, Informationstechnologie und Gesellschaft: Einführung in die angewandte Informatik. Darmstadt 1993, s. 741 Fn. 534) oder die Nichtberücksichtigung der Rechtsinformatik bei den DFG-Fächern im Fachkollegium 113.

vorherrschen²⁶, für datengetriebene optimierende Entscheidungsverfahren. Lernende Algorithmen könnten aufgrund ihrer Variablen Informationen zweckgerichtet sammeln und verarbeiten und einen Ergebnisvorschlag machen. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Simulationsergebnisse als Dateninput wäre die Definition von Schnittstellen im Entscheidungsprozess. Ein Richter, der die Bewertung eines Simulationsergebnisses vornehmen müsste, bliebe „Actuator“ im Sinne der Definition der EU High-Level Expert Group on Artificial Intelligence²⁷.

Bei Konditionalprogrammen, wie sie etwa im Strafrecht vorherrschen²⁸, steht auf der Rechtsanwendungsseite informationell die Semantik der Gesetzesformulierung und die Strafzumessung im Blickpunkt. Hier können Datenbanken beispielsweise Informationen über die bisherigen Interpretationen von „Fahrlässigkeit“ liefern. Es ließen sich auch Simulationsprogramme für die Strafzumessung auf der Grundlage entsprechender Informationen aus bisherigen Strafurteilen entwickeln. „Neue“, also in bisherigen Strafurteilen nicht verwendete Kriterien zur Interpretation von „Fahrlässigkeit“ lassen sich allerdings auch mit einem noch so „intelligenten“ Computerprogramm nicht generieren. Dafür sind zunächst juristische Bewertungsakte erforderlich²⁹. Die Ergebnisse dieser Bewertungsakte könnten dann künftig als zusätzliche Informationen bei der Interpretation des Terminus „Fahrlässigkeit“ berücksichtigt werden.

Eine automatische Umsetzung der Feststellung, dass in einem konkreten Fall „Fahrlässigkeit“ vorliegt, oder etwa eine automatische Umsetzung einer algorithmisch erzeugten Strafzumessung, ist rechtlich und ethisch abzulehnen. Wie bei Ergebnissen der Anwendung medizinischer Expertensysteme für diagnostische oder therapeutische Zwecke oder wie bei der Ermittlung des Scorewertes zur Beurteilung der Kreditfähigkeit eines Verbrauchers ist eine vollautomatische Entscheidung, die einer Person rechtliche oder physische Nachteile bringen kann, grundsätzlich unzulässig³⁰.

Das Problem vager Rechtsbegriffe

Sowohl bei Konditionalprogrammen als auch bei Zweckprogrammen verwendet der Gesetzgeber ein Kontinuum von sehr speziellen, gut definierten Rechtsbegriffen bis hin zu Generalklauseln und bewusst vagen Formelkompromissen. Je abstrakter die gesetzlichen Formulierungen ausfallen, um so weniger bieten informationelle Hilfssysteme Vorteile.

Dafür ein Beispiel: In einem Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt ging es im Jahre 1969 um die Frage, unter welchen Umständen ein Drogist Schadenersatz für Umsatzeinbußen wegen des Baues der U-Bahn vor seinem Geschäftslokal verlangen kann. Ein solcher Schadenersatzanspruch kommt nur in Frage, wenn ein Bürger ein „Sonderopfer“

zugunsten der Allgemeinheit erbringen muss. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch besteht bis heute nicht, der Anspruch wird aber auf Gewohnheitsrecht oder auf den Schutz des Eigentums (Art. 14 GG; enteignungsgleicher Eingriff) gestützt.

Frühere Gerichtsentscheidungen über die Kompensation für Sonderopfer beim U-Bahnbau, an die man hatte anknüpfen können, gab es nicht. Es war aber allen beteiligten Richtern von vornherein klar, dass die Zuerkennung einer hohen Entschädigungssumme den U-Bahnbau unmöglich machen und in naher Zukunft zu einem Zusammenbruch des Verkehrs in der Frankfurter Innenstadt führen würde. Deshalb suchten die Richter nach Kriterien, die zu einem für die Stadt und die Betroffenen tragbaren und angemessenen Schadensausgleich führen sollten. Für die Festlegung einer Entschädigung berücksichtigten die Richter die Zahl der potentiellen Anspruchsteller, die Art und Dauer der Beeinträchtigung, die Höhe des Umsatzverlustes sowie die zu erwartenden höheren Umsätze nach Beendigung des U-Bahnbaus. Der Bundesgerichtshof³¹ als Revisionsinstanz änderte lediglich etwas an der Zeitdauer, während der ein Bürger Beeinträchtigungen entschädigungslos dulden muss, ließ die künftig zu erwartende Umsatzsteigerung aufgrund der Nähe zu einer U-Bahn Station als Kriterium für die Berechnung des Entschädigungsbetrages unberücksichtigt und reduzierte den vom OLG Frankfurt zuerkannten Entschädigungsbetrag um ein Drittel.

Ein derartiges Gerichtsverfahren bietet kaum Anknüpfungspunkte für eine Teilautomatisierung von Entscheidungsschritten.

Automatisierung auf der Ebene des Sachverhalts

Die Ermittlung des Sachverhalts wird methodisch über den Anwendungsbereich einer Rechtsnorm gesteuert.

²⁶ Beispiel: „Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen“ (§ 1 Abs. 1 WindSeeG).

²⁷ AI HLEG, EU Commission, AI High Level Expert Group on Artificial Intelligence: A Definition of AI. Main Capabilities and Disciplines, Brussels 2019, s. 3; G. Bongiovanni et al. (Hg.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation, Dordrecht 2018, *passim*; P. Holländer, Rechtsnorm, Logik und Wahrheitswerte: Versuch einer kritischen Lösung des Jürgensenschen Dilemmas, Baden-Baden 1993, *passim*; E. Ratschow, Rechtswissenschaft und formale Logik, Baden-Baden 1998, *passim*; J.-R. Sieckmann, Logik juristischer Argumentation, Baden-Baden 2020, *passim*.

²⁸ Beispiel: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§ 223 Abs. 1 StGB).

²⁹ A. Podlech, Wertungen und Werte..., s. 185–223.

³⁰ Vgl. diesen Rechtsgrundsatz in Art. 22 Abs. 1 DSGVO.

³¹ BGHZ 57, s. 359.

Die Auswahl und Feststellung relevanter Informationen des Sachverhalts ist umso eindeutiger, je präziser die Informationen über die Anwendungsvoraussetzungen einer Rechtsnorm ausfallen. Da Sachverhalte (raum-zeitliche Ereignisse) nie identisch sind, entsteht die Frage, ob trotz der Abweichungen auf der Tatsachenebene eine bestimmte Rechtsnorm dennoch angewandt werden soll. Dies erfolgt in der Praxis durch justizielle Veränderungen des Anwendungsbereiches einer Rechtsnorm aufgrund Hinzufügung oder Neugewichtung von Kriterien oder durch Analogien und Umkehrschlüsse. Die sich dabei abspielenden informationellen Prozesse sind komplex und lassen sich nicht einfach modellieren.

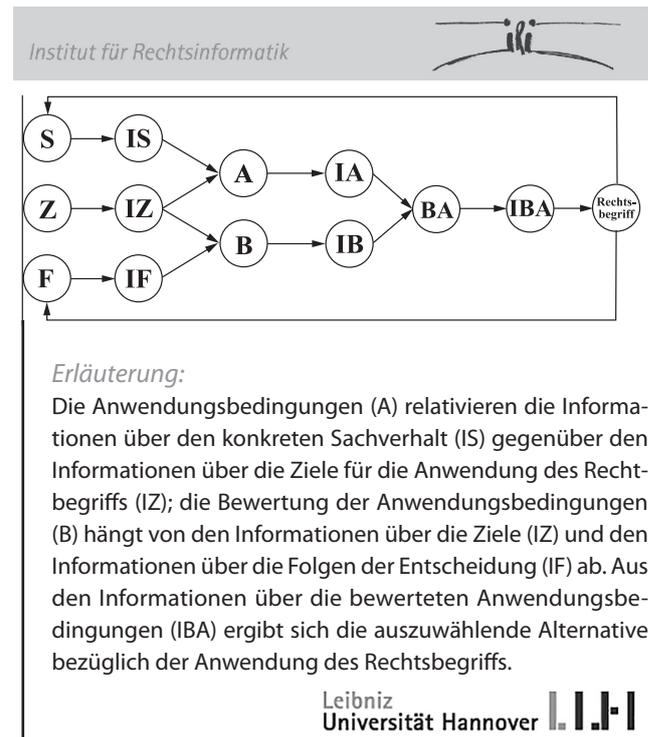
Auch hierfür ein Beispiel: *F. Haft, H. Müller-Krumbhaar* haben bereits im Jahr 1970 ein informationelles juristisches Entscheidungsverfahren entwickelt, das auf einem Ähnlichkeitsvergleich zwischen verschiedenen Sachverhalten beruht³². Aus früheren Gerichtsentscheidungen isolierten sie Kriterien, bei deren Vorliegen eine „Unfallflucht“ (§ 142 StGB) angenommen worden war. Sie hofften, mit einem Ähnlichkeitsvergleich auch künftige Sachverhalte mit einem Verdacht auf Unfallflucht eindeutig entscheiden zu können.

Das Projekt scheiterte, weil der notwendige Grad an Ähnlichkeit für eine Gleichbehandlung vorab nicht festliegt und deshalb jeweils ein Bewertungsakt notwendig ist, bevor anschließend eine Analogie oder ein Umkehrschluss gezogen werden kann. Abgesehen davon steckt hinter einem Fallvergleichssystem implizit die Grundidee, dass alle künftigen Sachverhalte bereits durch die bisherigen Entscheidungen determiniert seien. Dies ist aus heutiger rechtstheoretischer Sicht nicht haltbar. Die Verallgemeinerung eines solchen Verfahrens wäre auch gar nicht wünschenswert, denn eine wesentliche Leistung des Rechtssystems besteht darin, Anpassungen an technische und gesellschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen, ohne dass jeweils vorher der Gesetzgeber konkret tätig werden muss.

Unabhängig davon ist natürlich eine Sammlung und Bereitstellung digitalisierter Informationen über Kriterien, die den bereits getroffenen Entscheidungen zur Unfallflucht zu Grunde liegen, als informationelles Teilsystem für künftige Entscheidungsprozesse zur Unfallflucht vorteilhaft und zeitsparend.

Vielleicht konnte das von mir Anfang der 70er Jahre entwickelte informationelle Modell juristischer Norminterpretationen³³ Anregungen für weitere Analysen des informationellen Zusammenhangs zwischen Norminterpretationen, Tatsachensammlungen und Bewertungsakten für juristische Entscheidungen bieten.

Abb. 1: Zusammenhänge zwischen Anwendungsbedingungen eines Rechtsbegriffs und Informationskategorien



Quelle: Eigene Darstellung

Legal Tech

Unter „Legal Tech“³⁴ werden Verfahren verstanden, die für gut strukturierbare rechtliche Probleme computergestützte Entscheidungen als Dienstleistung herbeiführen.

In der Regel handelt es sich um massenhaft vorkommende raum-zeitliche Ereignisse („Tatsachen“ im juristischen Sprachgebrauch), für die der Gesetzgeber ein klar definiertes Konditionalprogramm zur Verfügung gestellt hat, das sich leicht automatisiert umsetzen lässt. Eine Auslegung von Gesetzesnormen erübrigt sich in aller Regel, weil bereits im Gesetz genaue Definitionen vorgesehen sind.

Ein bekanntes Beispiel bietet die Durchsetzung von Geldentschädigungen für Bahn- oder Zugverspätungen. Der Terminus „Verspätung“ ist definiert als „Zeitdifferenz zwischen der planmäßigen Ankunftszeit des Fahrgasts gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tat-

³² *F. Haft, H. Müller-Krumbhaar*, SEDOC ein Verfahrensvorschlag zur Erschließung juristischer Literatur mit Computern, Juristische Arbeitsblätter (JA), 1970, Nr 2, s. 566–577; kritisch dazu: *W. Kilian*, Juristische Entscheidung und elektronische Datenverarbeitung. Methodenorientierte Vorstudie, Darmstadt 1974, s. 127–131.

³³ *W. Kilian*, Juristische Entscheidung..., s. 183.

³⁴ *M. Hartung, M.-M. Bues, G. Halbleib* (Hg.), Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, *passim*.

sächlichen oder erwarteten Ankunft³⁵. Die Höhe der Entschädigung hängt vom Ausmaß der Abweichungen zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Reiseverlauf sowie den dadurch entstandenen Zusatzkosten ab. Alle hierfür in der Verordnung aufgeführten Kriterien sind messbar und als Informationen öffentlich zugänglich.

Für die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch besteht, muss der Anspruchsteller nur sein Ticket einreichen. Die darauf enthaltenen Informationen werden dann mit den Informationen über die tatsächlichen Flug- oder Bahnverbindungen abgeglichen. Die Subsumtion bietet keine Schwierigkeiten, weil es sich sowohl bei den Informationen auf dem Ticket als auch bei den Informationen über die Durchführung der Beförderung um Zeitangaben handelt, also um numerische Werte, die auf der Zahlentheorie und technisch genormten Maßgrößen beruhen. Die Höhe der Entschädigung kann entsprechend dem Ausmaß der Abweichungen und den gesetzlichen Vorgaben eindeutig kalkuliert werden.

Da für die Abwicklung solcher Schadenersatzverfahren keine spezifisch juristischen Kenntnisse erforderlich sind, stellt sich die Frage, welche Teilmengen juristischer Entscheidungsverfahren externalisiert werden können. Steuerbescheide und etliche andere Verwaltungsakte sind bereits in hohem Maße automatisiert und entprofessionalisiert. Rechtsanwälte können zwar auch selbst Schadenersatzverfahren wegen Verspätungsschaden weiter durchführen, müssen sich dann aber in einen Wettbewerb mit den externen Dienstleistern über die Kosten begeben. Auch in anderen informationstechnisch leicht durchführbaren Anwendungsbereichen, wie im Mahnwesen oder bei der Verlängerung der Laufzeit von Patenten und Marken, wächst der Konkurrenzdruck³⁶.

Zusammenfassung

Die Rechtsinformatik könnte als Subdisziplin der AI-Forschung im Rahmen einer informationell orientierten juris-

Schlüsselwörter: Juristische Methodenlehre, Künstliche Intelligenz, Recht und Informatik, Digitalisierung, Geschichte der Informatik.

tischen Methodenlehre und Rechtstheorie weiterentwickelt werden³⁷. Dafür wären die einzelnen Phasen des juristischen Entscheidungsprozesses zu analysieren und die Schnittstellen für eine computergestützte Informationsverarbeitung zu definieren. Notwendig wäre eine Diskussion der Variablen, die einem Algorithmus zu Grunde liegen sollen. Dadurch ließen sich nicht nur ökonomisch die Transaktionskosten für das Treffen juristischer Entscheidungen in den Teilphasen verringern, sondern auch die Transparenz über die Kriterien und Faktoren bei der Gewinnung juristischer Ergebnisse erhöhen.

Gleichwohl bleibt zu betonen, dass es auch mit noch so intelligenten Computerprogrammen nicht möglich sein wird, eine nicht triviale juristische Entscheidung vollautomatisch zu treffen. Die historische Vorstellung eines „Automaten, in welchen oben die Akten nebst den Kosten hineingeworfen werden, damit er unten das Urteil nebst den mechanisch aus Paragraphen abgelesenen Gründen ausspeie“³⁸ bleibt auch in Zukunft ein „Schreckgespenst“³⁹. Ob eine programmgesteuerte juristische Entscheidung „richtig“ ist, lässt sich nur im Hinblick auf das konkrete formal-rationale Informationsgewinnungs- und Verarbeitungsverfahren feststellen, nicht im Hinblick auf die Frage, ob die Entscheidung fair, nichtdiskriminierend oder gerecht ist. Es gibt menschliche Eigenschaften, die nicht durch einen Computer ersetzt werden können. Das sollte man bei aller Euphorie über die „Künstliche Intelligenz“ nicht vergessen.

³⁵ Art. 3 VO (EG) 1371/2007.

³⁶ R. Susskind, D. Susskind, *The Future of the Professions. How Technology will transform the Work of Human Experts*, Oxford 2015, *passim*.

³⁷ Vgl. auch G. Sartor, *L'informatica giuridica e le tecnologie dell'informazione*, 3. Aufl., Turin 2016, *passim*.

³⁸ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Nachdruck, Köln-Berlin 1964, S. 720.

³⁹ Zu solchen historischen Vorstellungen W. Kilian – vgl. W. Kilian, *Juristische Entscheidung...*, S. 4; neuerdings auch S. Meder, *Rechtsmaschinen: Von Subsumtionsautomaten, Künstlicher Intelligenz und der Suche nach dem „richtigen“ Urteil*, Köln 2020, *passim*.



Leksykony

ksiegarnia.beck.pl
 Zadzwoń: 81 46 13 300
 E-mail: kontakt@beck.pl



C.H. BECK